

Checkliste Vereinbarung bei eingetragener Partnerschaft

In einer Vereinbarung über Massnahmen in Partnerschaftskonflikten sind u.a. folgende Punkte zu regeln:

1. Unterhaltsbeiträge (Art. 17 Abs. 2 Bst. a PartG).
2. Ob und wie sich die Unterhaltsbeiträge der Teuerung anpassen. Weil Massnahmen meist nur von kurzer Dauer sind, verzichten die Gerichte meist auf eine solche Indexierung. Zur Bestimmung des aktuellen Teuerungsstandes publiziert das Bundesamt für Statistik den Landesindex der Konsumentenpreise.
3. Was passiert mit der gemeinsamen Wohnung, wer bleibt drin, wer zieht aus und bis wann?
Wie soll der Hausrat aufgeteilt werden (Art. 17 Abs. 2 Bst. b PartG)?
4. Soll das Gericht einen Vermögensvertrag der Partner aufheben (Art. 25 Abs. 4 PartG)? Auf welchen Zeitpunkt?
Hinweis: Normalerweise verschiebt man die vermögensrechtliche Auseinandersetzung (Aufteilung von Vermögen und Schulden) bis zur Auflösung der Partnerschaft. Mit der Aufhebung des Vermögensvertrages wird also nur der für die spätere Aufteilung massgebliche Zeitpunkt festgelegt. Wenn Sie die vermögensrechtliche Auseinandersetzung schon jetzt vornehmen wollen, können Sie in der Konvention regeln, wie die Aufteilung (Bankkonti, Wertschriften, Lebensversicherungen, Mobiliar und Hausrat, Auto, Kredite etc.) vor sich gehen soll. Beachten Sie bitte, dass über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Streitfall nicht das Massnahmegericht entscheiden kann. Vielmehr müsste ein ordentliches Zivilverfahren stattfinden.
5. Wer bezahlt noch offene Steuern?
6. Gerichtskosten und gegenseitige Entschädigungen für das Gerichtsverfahren. Beachten Sie auch unser Merkblatt zur unentgeltlichen Prozessführung.

Werden Unterhaltsbeiträge vereinbart, so ist es ausserdem im Hinblick auf spätere Veränderungen und eine allfällige Auflösung sinnvoll, folgende Punkte festzuhalten:

1. Die finanziellen Grundlagen der Vereinbarung (Einkommen, Vermögen und Schulden beider Parteien)
2. Eine Aufstellung des Notbedarfes (Wohnungsmiete, Krankenkasse, Berufsauslagen, Versicherungsbeiträge, Unterstützungs- und Unterhaltsbeiträge, Schulungskosten für Kinder, grössere Auslagen für Arzt oder Betreuung von Familienangehörigen, etc.). Ausgenommen sind die Kosten für Nahrung, Kleidung, Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege.